

XXX XXX
XXX XXX
XXX XXX

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn
Fax 02371 905-799
905-848
905-859

29.06.2015

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X zum Ablehnungsbescheid vom 03.04.2012,
zur Kenntnis gegeben im Verfahren S 19 AS 357/12 am 17.07.2014.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr P. ,

hiermit stelle ich fristgerecht Antrag nach § 44 SGB X auf Überprüfung des Ablehnungsbescheides vom 03.04.2012, **zur Kenntnis gegeben im Verfahren S 19 AS 357/12 am 17.07.2014.**

Meinem Antrag vom 14.06.2011 (Erinnerung am 12.01.2012) auf Überprüfung meiner Bescheide vom 01.07.2008, 26.11.2008, 16.12.2008, 07.06.2009, 30.06.2009, 01.09.2009 und 15.09.2009 wurde nicht rechtskonform abgeholfen.

Es wird der Antrag gestellt, den Ablehnungsbescheid vom 03.04.2012 in folgenden Schritten zu überprüfen:

1. Ist zum 01.01.2010 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die direkte Auswirkungen auf die Ermittlung der KDU hatte und hat? Ja oder nein?
2. Wurde bei der Überprüfung der Verwaltungsakte das Recht unrichtig angewandt, indem die ab 01.01.2010 geltende Rechtslage der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) gemäß - Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – IV.5-619-1665/09 vom 12.12.2009 berücksichtigt wurde? Ja oder nein?
3. Hat sich die Rechtslage zum 01.01.2010 dahingehend verändert, dass bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft für Singlehaushalte in Iserlohn ein Rechtsanspruch auf 50 m², anstelle der zuvor geltenden 45 m² hätte Anwendung finden müssen? Ja oder nein?

4. Hat sich die Rechtslage zum 01.01.2010 dahingehend verändert, dass bei der Neuberechnung der Kosten der Unterkunft für Singlehaushalte in Iserlohn höhere Kosten hätte Anwendung finden müssen? Ja oder nein?
5. Ist richtig, dass beim Abfassen des Ablehnungsbescheides vom 03.04.2015 von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erwiesen hat, und sind deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden? Ja oder nein?

Fehlerhafte Verwaltungsakte sind auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Ich erwarte nunmehr eine korrekte Neubescheidung ab dem 01.01.2010. Die Erstattungsbeträge belaufen sich auf monatlich 48,40 €. Für das Jahr 2010 entspricht (für 12 Monate á 48,40 €) einem weiteren Leistungsanspruch in Höhe von 580,80 €.

Um postalische Eingangsbestätigung meines Überprüfungsantrages wird ausdrücklich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX